

Firma
Thor GmbH
Landwehrstraße 1
67346 Speyer

Friederike Görich
Umwelt, Forsten, Nachhaltig-
keit und Klimaschutz
Az.: 253/FG

Rathaus
Maximilianstraße 12
67346 Speyer
Zimmer 22

15.12.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage durch Bau und Betrieb des Produktionsgebäudes 4 am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer

- Anlg.: 1) 3 Sätze Antragsunterlagen
2) Gebührenberechnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt/Weinstraße
3) Gebührenberechnung des Fachbereiches Bauwesen, Stadtverwaltung Speyer
4) 2 Gebührenberechnungen Gesundheitsamt Rhein-Pfalz-Kreis
5) Kostenanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren Antrag vom 14.11.2019, Eingang: 05.12.2019, in der Fassung der Revision 2.2 vom 01.07.2022. Für das Werk in Speyer, Landwehrstr. 1, Flurstück-Nr. 5717/256, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.18 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

Änderungsgenehmigung

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage mit folgendem Antragsgegenstand wird antragsgemäß zugestimmt.

Betriebstätigkeiten im Produktionsgebäude 4 (P4):

- **Herstellung von pulverförmigen Produkten (ca. [REDACTED])**
In [REDACTED] Mischern werden [REDACTED] Aflammit-Produkte (Flammschutzmittel) und [REDACTED] Acticide (Biozid-Produkte) durch Mischen hergestellt.

Telefon
(06232) 142 303
Telefax
(06232) 142 784
E-Mail
Friederike.Goerich@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

- **Herstellung von flüssigen/dispersen Produkten ()**
In Reaktoren werden Aflammit-Produkte (Flammschutzmittel) und Acticide (Biozid-Produkte) durch Mischen hergestellt. Acticide () werden durch einen chemischen Neutralisationsvorgang hergestellt.
Hinweis:
Das physikalische Mischen von Flammschutzmitteln ist keine genehmigungsbedürftige Betriebstätigkeit nach dem Anhang I der 4. BImSchV.
- **Errichtung der Abluftwäscher A1/A2/A8 ohne Inbetriebnahme**

Die Produktionskapazität der Gesamtanlage der Fa. Thor erhöht sich damit von bisher t/a.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Es gilt das OFC (organische Feinchemikalien) BVT-Merkblatt vom 26.03.2015

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG, folgende die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen ein.

- **Baugenehmigung nach § 70 LBauO**

IV. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz

- 1.1 Diese Regelung gilt für den Betriebszustand „Mischen von pulverförmigen Bioziden“:

Die Emissionen von Gesamtstaub, einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe, dürfen an der Quelle 0030 die Massenkonzentrationen von 2 mg/m³ im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten. Werden die luftfremden Stoffe nach Ziffer 1.1 und 1.2 gemeinsam über die Quelle 0030 abgeleitet, so werden die hier festgelegten Emissionsgrenzwerte so festgelegt, dass keine höheren Emissionen als bei der Ableitung der jeweiligen Abgase ohne Zusammenführung entstehen.

- 1.2 Diese Regelung gilt für den Betriebszustand „Mischen von flüssigen/dispersen Bioziden“ und den Betriebszustand „Herstellung von Acticiden () durch chemische Umwandlung“:

Bei Ausfall der RTO dürfen die Emissionen von organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, an der Quelle 0030 bei der Herstellung von Acticide () durch chemische Umwandlung die Massenkonzentration von 5 mg/m³ und bei der Betriebstätigkeit „Mischen von flüssigen/dispersen Bioziden“ eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ (Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft) im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten. Werden die luftfremden Stoffe nach Ziffer 1.1 und 1.2 gemeinsam über die Quelle 0030 abgeleitet, so

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 2

werden die hier festgelegten Emissionsgrenzwerte so festgelegt, dass keine höheren Emissionen als bei der Ableitung der jeweiligen Abgase ohne Zusammenführung entstehen.

- 1.3 Die Emissionsmessungen sind von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, für die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Genehmigungsbescheid Massenkonzentrationen festgelegt wurden, durchzuführen.

Die erstmaligen Messungen sind nach der Errichtung bzw. nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Wiederkehrende Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen.

Für die Ziffer 1.2 gilt abweichend, dass wiederkehrende Messungen nur bei einem langfristigen Ausfall der RTO durchzuführen sind.

Eine einmalige Messung ist nach Inbetriebnahme (um Nachweis der Funktionsfähigkeit des Wäschers A04/1) durchzuführen.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Der Messbericht ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, vorzulegen bzw. zu übersenden.

Er kann auch in digitaler Form übersandt werden. Kann die Frist von zwölf Wochen nicht eingehalten werden, so ist im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine geänderte Frist zu vereinbaren.

- 1.4 Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen. Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2 TA Luft 2021 durchzuführen.

- 1.5 Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft 2021 durchzuführen.

- 1.6 Im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage der Firma Thor GmbH, am Wohnhaus an der Kurt-Schumacher-Str. ■■■, 1 Obergeschoss (genaue Lage siehe IO 1 der Immissionsprognose Lärm der Firma rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG vom 2.12.2019/17.10.2019, Einstufung als allgemeines Wohngebiet (W-Gebiet)), ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Immissionsrichtwerte führen:

In der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) mit vorhandener Vorbelastung: 41 dB(A)

In der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) ohne vorhandene Vorbelastung; 40 dB(A)

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 3

Der berechnete Immissionspegelanteil der Fa. Thor GmbH beträgt 39,3 dB(A) am IO 1 bzw. berechnete 39,7 dB(A) bei Realisierung der Änderungsgenehmigung für das Gebäude 22 und 25 (Herstellung von [REDACTED] und die Errichtung von Rektifikationsanlagen in dem Produktionsgebäude 25, Erhöhung der Produktionsmenge in dem Gebäude 22).

Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle oder Sachverständigen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gebäudes P4 die Geräuschimmissionen am IO 1 durch Messung nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 für die Nachtzeit festzustellen und ermitteln zu lassen. Eine Messung an einem Ersatzimmissionsort (Nummer A.3.4.2 TA Lärm) ist im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zulässig. Zwingen betriebliche Umstände, z.B. geringe Auslastung, dazu, die Messungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen zusätzlich rechnerisch zu ermitteln. Nicht zugelassen für die Messung ist das Ingenieurbüro rw bauphysik, welches bei der Erstellung der schallschutztechnischen Immissionsprognose mitgewirkt hat.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt unmittelbar zu übersenden. Der Messbericht kann auch in digitaler Form (PDF-Format) übersandt werden.

Die wiederkehrenden Messungen sind in einem Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Bei Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes sind die verursachenden lärmrelevanten Betriebsvorgänge umgehend zu unterbrechen, soweit dadurch nicht zusätzliche Gefahren für die Allgemeinheit zu besorgen sind. Eine weitere lärmrelevante Produktion, die zur Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes führt, ist entsprechend organisatorischer Regelungen und technologischer Erfordernisse zu stoppen.

- 1.7 Folgende maximale Schalleistungspegel (Lw) sind aufgrund der Vorgaben der schallschutztechnischen Immissionsprognose, Firma rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & CoKG vom 02.12.2019, Kapitel 7.2.2 und 9, im Betrieb einzuhalten:

Gebäude 4

Kaltwassersatz 3.OG	89 dB(A)
Abgaswäscher A04 im 2. OG	87,7 dB(A)
2 Kühltürme je	83,3 dB(A)
Gebäudeventilatoren	64,3 dB(A)

Gebäude 1

RLT-Anlage	77 dB(A)
Abluftventilator	83 dB(A)
Splitgerät	85 dB(A)
Kälte-/ Wärmepumpe	87 dB(A)

Die Einhaltung der Schalleistungspegel ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle oder Sachverständigen spätestens 6 Monate nach Umsetzung der Änderungsgenehmigung und den Schallminderungsmaßnahmen durch Messung oder Berechnung nach den Vorschriften der Technischen Anlei-

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 4

tung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 feststellen und ermitteln zu lassen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vorzulegen. Der Bericht kann auch in digitaler Form (PDF-Datei) übersandt werden. Abweichungen von einzelnen Vorgaben zum Schallschutz sind nach Vorlage eines schallschutztechnischen Gutachtens im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd möglich.

2. Abwasser

2.1 Für den Fall, dass im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage AVA der Fa. Thor die Ablaufwerte für [REDACTED] über den im Bescheid vom 28.06.2021 festgesetzten Überwachungswerten (Konzentration bzw. Fracht) liegen, gelten folgende Auflagen

2.1.1 Die durch die Inbetriebnahme des neu geplanten Produktionsgebäude 4 einzuleitenden Abwasserströme nach Anhang 22

- Abwasser aus der Abluftwäsche (TS (1) und (9) laut Formblatt 9.3 bzw. AW 1 gemäß Formblatt 4, im Folgenden AW 1 genannt,

- Abwasser aus Flüssigkeitsringpumpen (TS (5) laut Formblatt 9.3 bzw. AW 3 gemäß Formblatt 4), im Folgenden AW 3 genannt,

- Abwasser aus der Boden-, Oberflächen- und Gebäudereinigung (TS (7) gemäß Formblatt 9.3 bzw. AW 4 laut Formblatt 4), im Folgenden AW 4 genannt.

- Abwasser aus Waschbecken (TS (8) laut Formblatt 9.3 bzw. AW 5 gemäß Formblatt 4), im Folgenden AW 5 genannt,

dürfen vor Einleitung in die Abwasservorbehandlungsanlage AVA, d.h. im Zulauf zur AVA, einen Konzentrationswert für [REDACTED] nicht überschreiten.

2.1.2 Entsprechende Messungen für [REDACTED] sind

- für die Abwasserteilströme AW 3 (Flüssigkeitsringpumpen) sowie AW 1 (Abluftwäsche) beim jeweiligen Wechsel der Flüssigkeiten vor Einleitung in den Sammel-tank Produktionsgebäude 4 durchzuführen.

- für die Teilströme AW 4 (Boden-, Oberflächen-, und Gebäudereinigung) und AW 5 (Waschbeckenwasser) jeweils monatlich durchzuführen.

2.1.3 Die Messungen für [REDACTED] sind alle zwei Monate aus dem Sammel-tank für Produktionsgebäude 4 durchzuführen.

2.1.4 Die Messergebnisse sind mit Angabe der jeweiligen Produktionen (Chargen) zum Messzeitpunkt im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die zusammengefassten und ausgewerteten Messergebnisse (mindestens mit Angabe von Messzeitpunkten und Produktionen pro Messung) im jährlichen Selbstüberwachungsbericht darzustellen.

2.2 Für die in der AVA abzuleitenden Abwasserteilströme AW 1 (Abluftwäsche), AW 3 (Flüssigkeitsringpumpen), AW 4 (Boden-, Oberflächen- und Gebäudereinigung) sowie AW 5 (Waschbeckenwasser) sind die im Antrag aufgeführten Schätzungen zu verifizieren. Dafür sind unmittelbar nach Inbetriebnahme folgende Untersuchungen pro Teilstrom durchzuführen:

2.2.1 Je ein Eliminationstest nach Zahn-Wellens gemäß Nummer 407 der Anlage 1 der Abwasserverordnung (AbwV).

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 5

2.2.2 Repräsentative Abwasseranalysen (Konzentrationen, Frachten) auf TOC, AOX sowie die Schwermetalle Zink, Nickel und Kupfer.

2.2.3 Die Ergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d. Wstr., spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweis:

Da sich durch die große Produktpalette Änderungen/ erhebliche Schwankungen ergeben können, behält sich die SGD Süd vor, bei Teilströmen mit höherem Belastungs- und Schwankungspotential eine Wiederholung von Eliminations-tests gemäß Zahn-Wellens bzw. eine Erweiterung von Messprogrammen zu fordern.

2.3 Insofern die Teilströme AW 1, AW 3, sowie AW 4, wie im jeweiligen Formblatt 9.3. angegeben, in einem begründeten Einzelfall in die VacuDest abgegeben werden, ist dies unter Angabe des Zeitraums und der Mengen in den jährlichen Selbstüberwachungsbericht aufzunehmen. Die Angabe des Teilstroms AW 2 (Spülwasser K003 bzw. TS (6) gemäß Formblatt 9.3) in die VAcuDest ist mit Angabe von Menge und Zeiträumen in das entsprechende Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.4 Das im Rahmen des BImSchG-Antrags zu überarbeitende Abwasserkataster ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde, spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Produktionsgebäudes 4 vorzulegen. Die Teilströme, die als Einsatzstoff/ Reinigungswasser in anderen Produktionen verwendet werden, sind im zu überarbeitenden Abwasserkataster in einem Übersichtsblatt (im Rahmen von Gebäudeübersichten) mit der jeweiligen Abteilung/Einleitung stoff- und mengenmäßig darzustellen. Das gilt v.a. für den Teilstrom Destillationsrückstand aus Acticide [REDACTED], der bei der Produktion von Acticide [REDACTED] als Einsatzstoff eingesetzt wird. Mögliche Verschleppungen, z.B: mit Zn, AOX, etc. sind in der Bilanzierung der Schadstoffe jeweils zu berücksichtigen.

3. Wasserrecht

3.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

3.2 Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden

3.3 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.

3.4 Das im Brandfall anfallende verunreinigte Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser ist zurückzuhalten. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

3.5 Die Anlagen soll in die Gefährdungsstufe D eingestuft werden. Der Betreiber hat nach § 39 Abs. 1 AwSV ein Anlagenkataster gemäß § 43 VAWS zu erstellen bzw. zu ergänzen.

3.6 Alle Rohrleitungsanlagen (Zuleitungen zum Gebäude 4, Pumpensümpfe etc.) sind nach den Vorgaben der AwSV sowie den einschlägigen Technischen Regeln auszuführen.

3.7 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 42 AwSV zu führen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 6

- 3.8 Die Produktbeständigkeit bzw. Dichtheit des UG, welches als Auffangraum hergestellt wird, soll durch Einziehung einer PEHD-Folie erreicht werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren und der UWB vorzulegen.
- 3.9 Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen sollen im Produktionsgebäude keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, sondern lediglich zur Produktion/Weiterverarbeitung benutzt und weitergeleitet werden. Dieser Stoffumschlag darf nur auf geeigneten Flächen oder in entsprechenden Rohrleitungssystemen erfolgen. Die Vorgaben der AwSV sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. Baurecht

- 4.1 Baubeginn und Bauvollendung sind mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4.2 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

Brandschutz

- 4.3 Das Vorhaben ist entsprechend dem vorgelegten brandschutztechnischen Gutachten, erstellt von BSV Büro Rudolf Drescher, Erstelldatum 15.11.2019, AZ. 118113, auszuführen.
- 4.4 Für die bauliche Maßnahme ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen. Die Kontaktdaten des FBL-Brandschutz sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer **vor Beginn der Bauarbeiten** mitzuteilen.
- 4.5 Es sind EX-Schutzdokumente zu erstellen, aus denen sich weitere brandschutztechnische Anforderungen ergeben können. (siehe auch Brandschutzkonzept, S. 17, Ziffer 4.3)
- Gegebenenfalls sind die zusätzlichen brandschutzrechtlichen Anforderungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer mitzuteilen.
- 4.6 Die Konzepte für die Brandmeldeanlage, die Brandfallmatrix, die Lüftungsanlage, die Zuluft-Abluftsteuerung, Rauch- und Wärmeabzug, spezielle Notbedienungseinrichtungen, die gegebenenfalls durch die FW bedient werden müssen, sind der Brandschutzdienststelle **vor deren baulichen Umsetzung** vorzustellen. Diesbezüglich sollten regelmäßige Besprechungen vor Ort mit allen Beteiligten terminiert werden.
- 4.7 **Zum Ende der Baumaßnahme ist mit der Brandschutzdienststelle ein Termin zur Durchführung der brandschutztechnischen Abnahme abzustimmen.** Im Vorfeld der Abnahme sind die Errichterbescheinigungen, Zulassungsbescheide, Konformitätserklärung der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

Entwässerung/Abwasser

- 4.8 Der Stauwasserkanal sollte hydraulisch nachgewiesen werden. Gem. DIN 1986 ist ein Überflutungsnachweis zu führen.
- 4.9 Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene sind gegen Rückstau zu sichern oder zu heben.
- 4.10 Die Entwässerungssatzung der Stadt Speyer und die DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986 sind einzuhalten.
- 4.11 **Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Abnahmetermin mit den EBS zu vereinbaren.** Beim Abnahmetermin ist ein von der Bauüberwachung des Bauherrn geprüfter und gegengezeichneter Bestandplan

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 7

vorzulegen. Der aktualisierte Bestandsplan ist als dwg oder dxf vorzulegen und sollte das Gesamtgebiet der Fa. Thor umfassen. Ebenfalls sind zum Abnahmetermin die Unterlagen der durchgeführten Dichtheitsprüfung und eine Bestätigung durch die verantwortliche Bauüberwachung vorzulegen.

- 4.12 Für eine ausreichende Entlüftung über Dach ist zu sorgen.
- 4.13 Auf unbeschichtetes Zink oder Kupfer sollte bei der Dacheindeckung und beim Bau der Dachentwässerung verzichtet werden. Der Leitfaden des Umweltbundesamtes „Reduktion von Schwermetalleinträgen aus dem Bauwesen in die Umwelt“ ist zu beachten.
- 4.14 Die DIN 1986-100: „Liegen Schächte außerhalb von Gebäuden weniger als 5 m von Fenstern... entfernt, muss das Austreten von Kanalgasen verhindert werden“ ist einzuhalten.
- 4.15 Das Regenrückhaltebecken sollte mit Sohlgefälle ausgeführt werden.

5. Gesundheits- und Verbraucherschutz

Die aktuellen rechtlichen Vorgaben, die sich für den Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutz ergeben, sind zu beachten und umzusetzen.

6. Allgemeines

- 6.1 Die Inbetriebnahme des Produktionsgebäudes 4 ist der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 6.2 Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.
- 6.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.4 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 6.5 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.6 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 6.7 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Stadt Speyer
Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 8

6.8 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahransanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

7. Abfallwirtschaft

Die geplanten Änderungen führen zu einer geringfügigen Erhöhung der anfallenden gefährlichen Abfälle zur Beseitigung. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist über Anlagen Dritter (thermische Entsorgung) gesichert. Auf die Nachweispflicht gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis) wird hingewiesen.

V. **Kosten**

1. Für die Sachbearbeitung werden

- a) Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] €
- b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €
- gesamt** [REDACTED] €

erhoben.

2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für

- a) Gebühren der Bauaufsicht, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
- b) Gebühren des Gesundheitsamtes, Rhein-Pfalz-Kreis gemäß beiliegender Gebührenrechnungen [REDACTED] €
- c) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €

gesamt [REDACTED] €

erhoben.

3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

VI. **Sonstiges:**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

VII. **Begründung:**

Mit Antrag vom 14.11.2019 (Eingang 05.12.2019) beantragte die Fa. Thor GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der be-

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 9

stehenden chemischen Anlage durch die Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes 4 am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer.

Mit dem Antrag vom 14.11.2019 wurde um die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Bau des Gebäudes nachgesucht. Die Zulassung erfolgte mit Bescheid vom 07.02.2020.

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.18 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen (Gesamtanlage Thor GmbH).

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2, § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden im Dezember 2019 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Gesundheit und Umwelt
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 251 – Untere Wasserbehörde
- Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer
- Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurden insbesondere im Themenkomplex Abwasser umfangreiche Nachforderungen gestellt. Die Aufarbeitung dieser Forderungen zog sich bis ins Jahr 2022. Am 05.05.2022 wurde eine umfassend revidierte Antragsfassung in der Revision 2.0 vorgelegt. Zwei weitere kleinere Revisionen 2.1 und 2.2. folgten bis Juli 2022.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 006/2020 vom 14.02.2020 veröffentlicht.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Anlagenbeschreibung des Produktionsgebäudes 4 wurde bezüglich des o.g. Antragsgegenstandes fortgeschrieben und anschließend einer gutachterlichen Prüfung vorgelegt. Nach Auswertung des vorgelegten Sachverständigen-gutachtens (Nr. 2022-553 v. 24.10.2022, Fa. Enovas, Gutachter Emil Ninov) ergeben sich keine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Anlagensicherheit. Die im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht beschriebenen störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen erfüllen die Vorgaben der Störfallverordnung.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 10

Die Lärmimmissionen der Gesamtanlage unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht den dort geltenden Immissionsrichtwert um 6 dB(A). Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist nur dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm nicht überschreitet. Bei der im Jahr 2014 messtechnisch ermittelten Vorbelastung wurde festgestellt, dass an einigen maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Immissionsrichtwertüberschreitung von 1 dB(A) vorhanden ist.

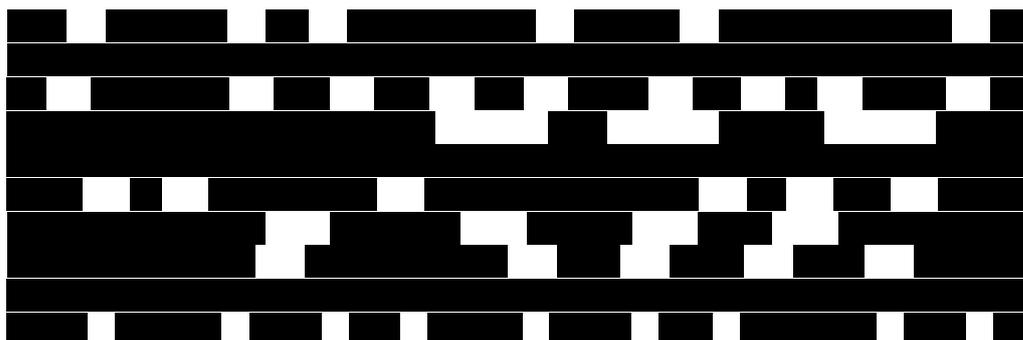
Unbeschadet dieser Regelung soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

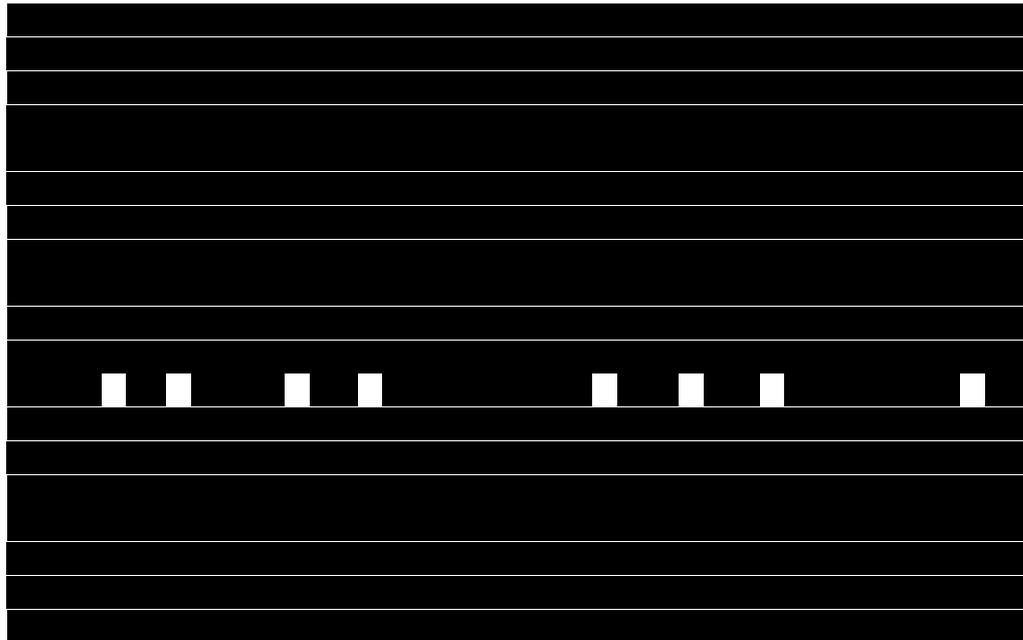
Die Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe zeigen, dass nur geringe Emissionsmassenströme im Sinne der TA Luft emittiert werden. Eine gesonderte Immissionsprognose ist aufgrund der geringen Massenströme nicht nötig.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das Gebäude 4 bereits unterkellert ist und dieser als Auffangraum für Produkt- und Löschwasser ausgeführt ist. Im Untergeschoss befinden sich Abwassertanks zur Aufnahme von Prozesswasser und Tankgruppen zur Zwischenpufferung von Zwischenprodukten. Das Gebäude 4 mit einer Flächengröße von rund [REDACTED] m² wird als Bestand angesehen. Zusätzliche Lagerflächen (für die Lagerung von Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und fertigen Produkten) werden nicht benötigt. Daher wird vorausgesetzt, dass keine Mehrversiegelung und Mehrabfluss stattfindet und auch keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Das Betriebsgelände der Thor GmbH ist als Nr. 31800000-3001/000-00 im Bodeninformationssystem als bodenschutzrelevante Fläche erfasst.

Es sind hinsichtlich des Pfades Abwasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen, sofern die bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen eingehalten werden. Die beantragten Änderungen wurden teilweise bereits am Standort in anderen Produktionsbereichen (Produktionsgebäude 37) durchgeführt. Es bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen.

Für das Mischen von Bioziden und Flammschutzmittel sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden. Für das Herstellen von Bioziden durch chemisch Umwandlung liegen BVT-Schlussfolgerungen vor (Vollzugsempfehlung Herstellung Organischer Feinchemikalien (OFC) vom 26.03.2015) und wurden in die Nummer 5.4.4.1.18a der TA Luft 2021 mit übernommen. Für Emissionen bei Betriebstätigkeiten, die nach der Nummer 4.1.18, Anhang I, der 4. BImSchV einzustufen sind, gilt ein Vorsorgegrenzwert von 5 mg/m³ für organische Stoffe, wenn Stoffe gehandhabt werden, die als akut toxisch und unter die Nummer 5.2.5 Klasse I der TA Luft einzustufen sind.





was in Form von Nebenbestimmungen festgelegt ist. Weiterhin wurden auch die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV sowie Anhang 22 Teil B überprüft, die im Antrag dargestellt sind. Da im Rahmen des BImSchG-Verfahrens auch die allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV sowie Anhang 22, Teil B überprüft werden, sind diese im Antrag darzustellen und nachzuweisen. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 AbwV wurden im vorliegenden Antrag ausreichend dargestellt, darüber hinaus auch die Anforderungen 1 bis 3 nach Teil B des Anhangs 22.

Der Nachweis der Einhaltung der Anforderung Nr. 4 ist jedoch noch zu erbringen, da die Angaben der Antragstellerin auf Schätzungen beruhen. Daher ist die ausreichende Eliminierbarkeit mittels Eliminationstest nach Zahn-Wellens pro Teilstrom nachzuweisen. Informationen über Stoffe, die in der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können (v.a. Schwermetalle), sind durch die entsprechenden Messungen zu ermitteln, die der oberen Wasserbehörde (SGD Süd) vorzulegen sind.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der oben genannten Auflagen und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Antragstellerin hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Auf eine Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG in Übereinstimmung mit den Fachbehörden verzichtet.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 08.12.2022 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens des Betreibers konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde dem Betreiber zur Kenntnisnahme am 15.12.2022 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1. der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 12

Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

VIII. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG – Chemische Produktionsanlage – Bau und Betrieb Produktionsgebäude 4 vom 14.11.2019, bestehend aus Band I „Bau und Betrieb Produktionsgebäude 4“, und Band II „I „Bau und Betrieb Produktionsgebäude 4 – Bauantrag, Entwässerung.“
Rev. 0.1 vom 06.05.2020
Rev. 2.0 vom 25.04.2020
Rev. 2.1 vom 23.05.2022
Rev. 2.2 vom 01.07.2022 inkl. Formular 5b ergänzt 14.12.2022

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S.

Stadt Speyer
Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 13

973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021. (BGBl. I S. 69)

4. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
5. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
6. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
7. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, in der Fassung vom 18.06.2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom
15.12.2022

Seite 14